



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 33

Freitag, den 9. September

2011

INHALT:

A Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Kreis- und Landratswahl am 11. September 2011 –
Sitzung des Kreiswahlausschusses 133

B Bekanntmachungen der Stadt Emden

Bekanntmachung nach dem Gesetz über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Verlegung eines Grabens III. Ordnung/ Stadt Emden. 133

C Bekanntmachungen der Gemeinden

2. Änderung der Friedhofssatzung
der Stadt Wiesmoor 133

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

KREIS- UND LANDRATSWAHL AM 11. SEPTEMBER 2011 SITZUNG DES KREISWAHLAUSSCHUSSES

Am Donnerstag, 15. September 2011, findet um 15.00 Uhr im
Sitzungssaal, Raum 1.106 des Kreishauses in Aurich, Fisch-
teichweg 7 – 13, eine

SITZUNG DES KREISWAHLAUSSCHUSSES

statt.

Zu dieser öffentlichen Sitzung hat jedermann Zutritt.

TAGESORDNUNG:

1. Verpflichtung der Beisitzer oder Beisitzerinnen des Kreiswahlausschusses (soweit noch nicht geschehen)
2. Feststellung des endgültigen Ergebnisses der Landratswahl am 11. September 2011 im Landkreis Aurich
3. Feststellung des endgültigen Ergebnisses der Kreiswahl am 11. September 2011 im Landkreis Aurich

Aurich, 31. August 2011

Der Kreiswahlleiter des Landkreises Aurich

Theuerkauf

B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Verlegung eines Grabens III. Ordnung/ Stadt Emden

Der Fachdienst 380L der Stadt Emden, Ringstr. 38 b, 26721 Emden, hat einen Antrag nach § 68 WHG im Rahmen einer Grabenverlegung in der Gemarkung Larrelt, Flur 9, Flurstücke 72/17 und 73, gestellt.

Die Stadt Emden hat nach der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) vom

12.02.1990 (BGBl. I S. 205), neugefasst durch Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2998) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a UVPG bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Emden, den 01.09.2011

Stadt Emden – Der Oberbürgermeister

C. Bekanntmachungen der Gemeinden

2. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Wiesmoor

Aufgrund der §§ 4, 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28.10.2006 (Nieders. GVBL. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2010 (Nds. GVBL. S. 576) hat der Rat der Stadt Wiesmoor in seiner Sitzung vom 30.05.2011 folgende Änderung der Friedhofssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 12 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(1) Ausgegeben werden Grabstätten zur Erdbestattung für Per-

sonen bis und über 5 Lebensjahren, zur Urnenbestattung sowie in Hinrichsfehn auch für die anonyme Urnenbestattung (Gräber ohne Kennzeichnung). Nach Fertigstellung werden außerdem Einzelgrabstätten zur Erd- und Urnenbestattung in einer Gemeinschaftsgrabanlage (Rasenlage mit namentlicher Kennzeichnung auf einem zentralen Gedenkstein und einem zentralen Ablageplatz für Sträucher und Gebinde) ausgegeben. Anonyme Bestattungen sind in der Gemeinschaftsgrabanlage nicht zulässig. Die Friedhofsverwaltung weist die entsprechenden Grabstellen bei Eintritt eines Todesfalles zu. Bestattet wird der Reihe nach, so dass grundsätzlich keine Grablücken entstehen können. Ausnahmen für Ehegatten, Lebenspartner, einzelne Geschwister, Kinder und Eltern sind

zulässig, sofern es sich nicht um Bestattungen in einer Gemeinschaftsgrabanlage und auf dem anonymen Urnenfeld handelt. Es werden jedoch höchstens 3 Grabstellen vergeben. Über Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung.

Soweit es die planerische Einteilung einer Gemeinschaftsgrabanlage zulässt, kann die Zuteilung einer unmittelbar angrenzenden Grabstätte für den noch lebenden Ehepartner/Lebenspartner durch die Friedhofsverwaltung erfolgen, wenn die Nutzungsrechte für diese beiden Grabstätten gleichzeitig erworben werden. Die Dauer des Nutzungsrechts ist dann bei späterer Belegung ggf. an die erforderliche Ruhezeit anzupassen. Über Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung.

§ 12 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Die Tiefe eines Grabes richtet sich insbesondere nach der Bodenbeschaffenheit des Friedhofes. Erforderlich ist eine Sandüberdeckung von mindestens 0,80 m bis 0,90 m für einen Sarg, für eine Urne sind 0,65 m ausreichend.

Für Einzelgräber gelten folgende Maße:

Grabstätten für Kinder bis 5 Lebensjahren

Länge 1,40 m – Breite 0,70 m

Friedhof Wiesmoor-Mitte

Länge 2,00 m – Breite 1,00 m – Abstand 0,30 m

Friedhof Voßbarg

Länge 2,40 m – Breite 1,25 m

Friedhof Zwischenbergen

Länge 2,30 m – Breite 1,20 m

Friedhof Hinrichsfehn

Länge 2,20 m – Breite 1,10 m – Abstand 0,30 m

Friedhof Wiesederfehn

Länge 2,50 m – Breite 1,15 m

Friedhof Poller

Länge 2,40 m – Breite 1,20 m

Friedhof Mullberg

Länge 2,40 m – Breite 1,10 m für den alten Teil (Grabreihe 002-029)

Länge 2,00 m – Breite 1,00 m ab Grabreihe 030 ff

Friedhof Hauptwieke

Länge 2,00 m – Breite 1,00 m für den alten Teil (Grabreihe 001-030)

Länge 2,10 m – Breite 1,25 m ab Grabreihe 031 ff

Für Urnengräber gelten folgende Maße:

Friedhof Wiesmoor-Mitte

Länge 1,00 m – Breite 1,00 m

Friedhof Hinrichsfehn – anonymes Urnenfeld –

Länge 0,50 m – Breite 0,50 m

Für Gräber in Gemeinschaftsgrabanlagen gelten folgende Maße:

Erdgräber: Länge 2,50 m – Breite 1,00 m

Urnengräber: Länge 0,50 m – Breite 0,50 m

§ 14 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte möglich. Die Verlängerung ist nur für jeweils volle 10 Jahre möglich und muss bereits im Voraus verlängert werden. Die Gebühr hierfür ist ebenfalls im Voraus zu entrichten. Über Ausnahmen entscheidet die Stadt von Fall zu Fall.

§ 14 Absatz 8 erhält folgende Fassung:

- (8) Nach Ablauf der Ruhezeit kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der für die Erdbestattung maßgeblichen Ruhezeit für die gesamte Grabstätte verlängert wird.

§ 14 Absatz 9 erhält folgende Fassung:

- (9) Die Beisetzung einer Urne kann in einer belegten Grabstätte erfolgen, wenn die Ruhezeit der Urne mit dem Ablauf der für die Erdbestattung maßgeblichen Ruhezeit endet oder wenn ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der für die Urnenbestattung maßgeblichen Ruhezeit verlängert wird. Über Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung.

In Gemeinschaftsgrabanlagen kann die Beisetzung der Urne eines Ehepartners/Lebenspartners in einem belegten Erdgrab erfolgen, wenn die Ruhezeit der Urne mit dem Ablauf der für die Erdbestattung maßgeblichen Ruhezeit endet oder wenn ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der für die Urnenbeisetzung maßgeblichen Ruhezeit verlängert wird. Über Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung.

§ 14 Absatz 10 erhält folgende Fassung:

- (10) In einer gekennzeichneten Urnengrabstätte können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.

Die Urnengrabstätten in einer Gemeinschaftsgrabanlage sind ausschließlich zur Aufnahme einer Urne zugelassen.

§ 19 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

- (6) Für die erstmalige Herrichtung einer Grabstätte in einer Gemeinschaftsgrabanlage sowie deren laufende Pflege und Unterhaltung ist die Friedhofsverwaltung zuständig. Eine individuelle Mitgestaltung ist nicht zulässig. Es besteht die Möglichkeit, Sträuße und Gebinde auf den dafür vorgesehenen Ablageplatz abzulegen. Die Namen-, Geburts- und Sterbedaten der Bestatteten werden gegen Zahlung einer Gebühr gem. der Friedhofsgebührenordnung auf einem zentralen Gedenkstein in einheitlicher Form festgehalten. Die Gravur ist verpflichtend. Ein individuelles Grabzeichen ist nicht zulässig.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2011 in Kraft.

Wiesmoor, 07.07.2011

Stadt Wiesmoor

Meyer
Bürgermeister